

Offenes Ohr für Ihre Anliegen

BÜRGERSPRECHSTUNDE

des neuen Oberbürgermeisters am 8. September

OSCHATZ. Oberbürgermeister David Schmidt wurde in der Sitzung des Stadtrates am 1. September feierlich vereidigt. Am 1. August hatte David Schmidt auf dem Stuhl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oschatz Platz genommen.

Der 39-Jährige war bislang Bürgermeister im benachbarten Liebschützberg und entschied die Wahl im Juni im ersten Wahlgang für sich.

Die ersten Tage waren angefüllt mit Kennenlernen, An-

trittsbesuchen und einem regen Ideenaustausch mit Verantwortungsträgern und Bürgerinnen an verschiedenen Stellen in der Stadt Oschatz. „Ich bin voller guter Erwartung auf eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, besonders auf die Umsetzung unserer großen Projekte Grundschule, Turnhalle und Kita-Neubau, aber auch die Haushaltsdebatte verspricht interessant zu werden. Die Mitarbeiter im Rathaus, in der Gärtnerei und im Bauhof sowie

die Erzieherinnen sind ein bewährtes Team und ich freue mich ehrlich Herzens darauf, ihr neuer Chef zu sein und die Stadt mit allen gemeinsam voranzubringen“, so OB Schmidt.

Am 8. September wird er seine erste öffentliche Sprechstunde abhalten, in der Zeit von 15 bis 18 Uhr ist er ohne vorherige Anmeldung in seinem Büro im Rathaus im 1. OG für Bürgerinnen und Bürger zu sprechen.

Herzlich Willkommen zum Gymwelt-Sportabend!

OSCHATZ. Der Oschatzer Turnverein 1847 e. V. und der Sächsische Turnverband e. V. laden herzlich zum Gymwelt-Abend am 12. September von 19 bis 21 Uhr in die Rosental-sporthalle ein. Schirmherr ist Oberbürgermeister David Schmidt. Das kostenfreie Angebot ist für alle Menschen offen, die sich gern sportlich be-

tätigen wollen. Zu Musik gibt es gymnastische Übungen, etwas Aerobic und Qi Gong und vieles mehr welches zum Mitmachen ohne Vorkenntnisse ist. Das niederschwellige Angebot richtet sich insbesondere an Frauen, die im Alltag sonst wenig Zeit haben sich um ihre Gesundheit und Fitness zu kümmern.

Daher gibt es einmal jährlich das Angebot des Sächsischen Turnvereins, die Veranstaltung kann im Bonusheft der Krankenkassen abgestempelt werden. Die Teilnehmerinnen sollten das Heft einpacken, außerdem Sportkleidung und Sportschuhe sowie persönliche Getränke. Einlass ist ab 18 Uhr.

Wer sind die engagiertesten Jugendlichen im Landkreis Nordsachsen?

NORDSACHSEN. In den letzten Monaten wurden 34 Jugendliche, die für den Jugend-Engagement-Wettbewerb in Nordsachsen nominiert wurden oder sich selbst beworben haben, auf der Projekt-Website www.machervonmorgen.org und dem Instagram-Kanal [@machervonmorgen](https://www.instagram.com/machervonmorgen) vorgestellt. Es lohnt sich, mal vorbei zu schauen, denn in den Portraits erfährt man spannende Sachen über die verschiedenen Engagement-Möglichkeiten in der Region. Und auch vieles darüber, was die jungen Menschen zum Engagement bewegt. Eines wird jetzt schon deutlich: in Nordsachsen gibt es viele junge Menschen, die bereit sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen!

Nunmehr findet noch bis zum 8. September die Abstimmung zum Wettbewerb statt. Alle Jugendlichen aus Nordsachsen zwischen 14 und 27 Jahren können darüber abstimmen, wer gewinnt. Jede und jeder hat eine Stimme. Den Link zur Abstimmungsplattform gibt es in allen Schulen, Jugendtreffs und Vereinen. Bitte sagen Sie dies weiter, damit möglichst viele Jugendliche mitmachen! Die Gewinner/innen werden am Samstag, 10. September,

Wer gewinnt beim Jugendwettbewerb? Foto: PF

im Rahmen der II. Jugend-EngagementWerkstatt in Eilenburg in den Kategorien sportlich, tanzend, künstlerisch, für Jugendclub & Jugendtreff, für Natur & Umwelt, rettend, handwerklich oder demokratisch engagiert öffentlich ausgezeichnet. Für die fünf Besten gibt es je 500 € Preisgeld zur

Stärkung des Jugend-Engagements der jeweiligen Jugendgruppe. Wir sind gespannt und drücken allen die Daumen! Veranstaltet wird der Wettbewerb von den Partnerschaften für Demokratie in Nordsachsen und Eilenburg – Bad Dübener Landjugend e.V.

Großer Trödelmarkt am 10. September rund um das Oschatzer Museum

Der nächste beliebte Trödelmarkt in der Oschatzer Innenstadt rund um das Stadt- und Waagenmuseum findet am Samstag, 10. September, zwischen 9 und 17 Uhr statt. Auch diesmal haben sich wieder über 100 Händler angemeldet, die so manches Schnäppchen und sicher den einen oder anderen kleinen und großen Schatz zum Verkauf bereithalten. Ob Omas Geschirr, Opas Bücher, so manche Rarität oder der längst nicht mehr benutzte Hausrat – dies und noch viel mehr wird an diesem Tag angeboten. Alle Schnäppchenjäger sind eingeladen, den Trödelmarkt zu besuchen. Beim Stöbern, Suchen und Feilschen hat hier schon so mancher Samm-

ler das längst Gesuchte gefunden. Nach dem Bummel über den Trödelmarkt lädt das Oschatzer Stadt- und Waagenmuseum mit seiner aktuellen Sonderausstellung „Alltag im Kindergarten der DDR“ zwischen 10 und 17 Uhr zu einem Besuch ein.

Wer sich die Ausstellung anschaut, fühlt sich in die 1970er und 1980er Jahre zurückversetzt. Es gibt ein Wiedersehen mit Pittiplatsch und Sandmännchen, dem VARIA Farbkasten und der typischen DDR-Einheitsbrottasche für Kinder. Die Objekte stammen aus dem Bestand des DDR Spielzeugmuseums Greiz. Die Sammler Ramona und Andreas Reißmann haben diese in 45 Jahren

Sammlertätigkeit zusammen getragen. Neben dem Mittags-schlaf im Kindergarten sind in der Ausstellung auch Szenen vom Badetag und im Sandkasten aufgebaut. Beim Anblick eines Spielzeug-LKW des Herstellers PLAHO, dem Puppenfriseurspiel von PIKO oder den beliebten Bummi-Hefen wird sich mancher Besucher in seine eigene Kindheit zurückversetzt fühlen.

Am 10. September lädt ab 15 Uhr auch die Werbe-gemeinschaft in die Oschatzer Innenstadt zur „Modenacht“ ein. Oschatz steht an diesem Abend ganz im Zeichen der Mode und hat bis weit in die Nacht hinein viel Modisches zu bieten.



Moderne Technik in der Stadtbibliothek Oschatz macht seit einiger Zeit eine bequeme Internetrecherche möglich. Foto: Andreas Seidel

Neue Technik in der Oschatzer Stadtbibliothek

Moderne Internetrecherche möglich

OSCHATZ. Die Nutzer der Stadtbibliothek Oschatz werden sich freuen, dass sie künftig weniger Zeit mit der Suche nach dem gedruckten Buch oder dem E-Book verbringen müssen: Dank eines neuen Recherchesystems können sie viel schneller und komfortabler herausfinden, ob oder wann ein Buch verfügbar ist.

Die Oschatzer Stadtbibliothek stellte im Juli dank der Förderung des Freistaates Sachsen auf einen neuen sogenannten Web-Opac um. Neu ist gegenüber der alten „Suchmaschine“, dass die

verfügbaren Bücher mit dem Cover abgebildet sind, aber die Leserinnen und Leser auch Anschaffungsvorschläge machen und Bücher rezensieren können.

INTERAKTION MIT DEN NUTZERN IST NUN MÖGLICH

„So entstehen Interaktionen mit unseren Nutzern, die wir uns schon lange wünschen“, so Bibliotheksleiterin Anett Hacker. Außerdem wird die Onleihe mit eingebunden, so dass nicht wie bisher eine zweite Plattform im

Netz aufgerufen werden muss, um elektronische Medien auszuliehen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Datenschutzeinstellungen selbst zu bestimmen. Wer den Web-Opac nutzt sieht außerdem, welche Bücher oder Filme er bereits ausgeliehen hatte – ein Service, der vielen angenehm sein wird. Insgesamt wird also das gesamte Nutzungsergebnis unserer Bibliothek komfortabler und zeitgemäßer. „Wir bieten auch Schulungen zur Nutzung des neuen Recherchemoduls an“, lädt Hacker ein.

„Nicht nur Kinder sollten lernen, wie man zitierbare Quellen im Internet findet, auch Erwachsene müssen in der heutigen Zeit wissen, wie sie an verlässliche Informationen kommen.“ Neu ist außerdem, dass die Nutzungsentgelte zum Monatsanfang gestiegen sind. Die Jahresgebühr für Erwachsene steigt von zwölf auf 18 Euro und für Jugendliche auf fünf Euro. Kinder bis 14 Jahre können die Bibliothek weiterhin kostenfrei nutzen. Die neuen Entgelte hatte der Stadtrat im Frühjahr beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oschatz zur Satzung des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ nach § 10 BauGB

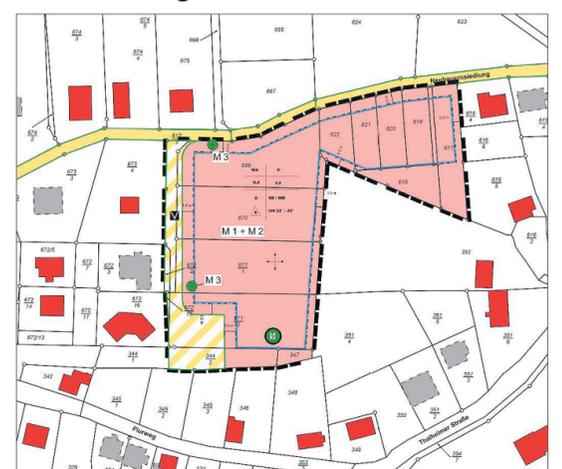
Hiermit gibt die Stadtverwaltung Oschatz bekannt, dass der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 14.06.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ Nr. 621-41-47

in der Fassung vom April 2021 mit seiner Bekanntmachung in Kraft tritt. Der Bebauungsplan wurde nach § 13 b BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welcher Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Jedermann kann die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, der Begründung von

Juni.2021, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange auf Dauer gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Stadtbauamt, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen hingewiesen.

Oschatz, den 06.09.2022
Gez. David Schmidt
Oberbürgermeister



Karte zum Bebauungsplan Einfamilienhausstandort Altoschatz/Neubauernsiedlung Foto: PF

BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsbeschluss B 196 Naundorf für die Gemeinde Naundorf mit den Gemarkungen Hof, Nasenberg, Raitzen, Rochzahn, Salbitz, Hohenwussen, Gastewitz, Stennschütz, Casabra und Kreina/ Aktenzeichen 220-8461.20-N11/LN

I. Flurbereinigungsbeschluss

442; 444; 445/1; 446/1; 448/1; 449; 450a; 451a; 452; 457/1

1. Anordnung des Verfahrens

In der Gemeinde Naundorf wird aufgrund des § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständig-keiten nach dem Landwirt-schaftsanpassungsgesetz (AG-FlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung, anlässlich des Straßenbauvorhabens „B 169, Cottbus – Plauen; Verle-gung Salbitz – Riesa; 3. Bauab-schnitt“ die Durchführung der Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungs-gebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet ge-hören:

von der Gemeinde Naundorf von der Gemarkung Hof folgende Flurstücke: 1/4; 143; 144; 146; 147; 148; 150; 154; 160/1; 163/1; 166/1; 167/1; 174/1; 177/1; 178/1; 179/1; 180/1; 181/1; 182/1; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 198; 199; 199a; 199b; 199c; 199d; 199e; 200/1; 200a; 201/2; 201/4; 202/1; 203a; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 213; 216; 217; 218; 219; 219a; 220; 221/1; 221/2; 222/1; 222/2; 223/1; 223/2; 227/1; 227/2; 228/1; 228/2; 229/1; 229/2; 230; 232/2; 232/3; 233/2; 233/3; 234/2; 234/3; 235/2; 235/3; 236/3; 236/4; 236/5; 236/6; 237/2; 237/3; 237/4; 237/5; 238/2; 238/3; 238/4; 239/2; 239/3; 241/2; 241/3; 243/1; 243/2; 244; 245; 246; 247; 248; 249/1; 249/2; 249/3; 249/4; 250/1; 250/2; 251; 253; 254; 255; 257; 258; 260; 261; 262; 263; 264; 266; 267; 267a; 267b; 267c; 271; 271a; 271b; 271c; 273; 274; 276; 277; 278; 278a; 279; 283; 284; 285; 286; 287; 287a; 288; 289; 291; 292; 293; 293a; 293b; 293c; 293d; 293e; 293g; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 304; 305/5; 305/6; 307/3; 308/1; 309; 310; 311; 312; 313; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 320a; 321/1; 322/1; 324; 327; 328; 329; 330; 331; 334; 334/1; 334a; 334b; 334c; 334d; 334e; 334f; 334g; 335; 336; 337a; 338; 338a; 339; 340; 342; 344; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 353a; 353b; 354; 356; 357; 360; 363; 364; 366; 367; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375/2; 375c; 379/2; 379/3; 379/4; 380/2; 380/3; 381/2; 381/3; 383/1; 383/2; 383/3; 384/1; 384/2; 384/4; 384/5; 384/6; 386/2; 386/9; 386/10; 386/31; 386/35; 386/36; 386/44; 386/47; 386/48; 386/49; 386/51; 386/56; 386/57; 386/58; 386/66; 386/67; 386/68; 386/69; 386/70; 386/73; 386/74; 386/83; 386/84; 386n; 386p; 389; 396/6; 396d; 396f; 407/1; 407/2; 407/3; 407/4; 411/1; 412/2; 413; 414/2; 415; 416/4; 416/5; 416/6; 417/2; 417/3; 417/4; 417/5; 417/6; 418/1; 418/2; 419; 420/4; 420/6; 421; 423/3; 423/7; 423/8; 425/2; 435; 436; 438; 439; 440; 441;

141/3; 141/4; 141/5; 142/1; 142/3; 143/1; 143/2; 143/3; 143/4; 143/5; 143/6; 144/1; 144/2; 145/1; 145/2; 161; 162

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der vom Landratsamt Nord-sachsen, Amt für Ländliche Neu-ordnung, gefertigten Gebiets-übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, darge-stellt. Die Gebietsübersichtskar-te ist nicht Bestandteil des ent-scheidenden Teils dieses Beschlusses. Sie dient der Informa-tion über die Lage des gesam-ten Verfahrensgebietes. Das festge-stellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.142 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfah-rensgebiet gehörenden Grund-stücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstücks-eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teil-nehmer am Flurbereinigungs-verfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teil-nehmergemeinschaft. Die Teil-nehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft B 169 Naundorf führt und ihren Sitz in der Ge-meinde Naundorf hat. Sie unter-steht der Aufsicht des Landrats-amtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, als obere Flurbereinigungsbehörde.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstü-cken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungs-gebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenz-zeichen an der Grenze des Flurb-ereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine auf-schiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Je ein Abdruck des Flurbereini-gungsbeschlusses mit den Hin-weisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öf-fentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Ver-waltungen der Gemeinde Naun-dorf als Flurbereinigungsge-meinde und der Gemeinden Liebschützberg, Stauchitz und Ostrau sowie der Städte Oschatz, Mügeln und Riesa als angrenzende Gemeinden wäh-rend der Dienststunden zur Ein-sichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekannt-

machungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) –KomBekVO.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereini-gungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG in-nerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau, als zuständige Flurbereinigungsbe-hörde anzumelden. Die Frist be-ginnt mit dem ersten Tag der öf-fentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsam-tes Nordsachsen, Amt für Ländli-che Neuordnung, hat der An-meldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nord-sachsen, Amt für Ländliche Neu-ordnung, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlo-sem Ablauf der Frist wird der An-meldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemel-det oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmel-dung eingetretenen Fristena-blaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Be-kanntgabe des Verwaltungsak-tes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsver-hältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchäm-tern die entsprechenden Urkun-den wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Aus-künfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen ge-bührenrechtliche Vergünstigun-gen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekannt-machung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurb-ereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grund-stücke dürfen ohne Zustim-mung des Landratsamtes Nord-sachsen, Amt für Ländliche Neu-ordnung, nur Änderungen vor-genommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschafts-betrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zu-stimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, errichtet, herge-stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmun-gen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt wor-den, so können diese im Verfah-ren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Betei-ligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landes-kulturelle Belange, insbesonde-re des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträch-tigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsach-sen, Amt für Ländliche Neuord-nung, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vor-schrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Ersatzpflanzun-gen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

d) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung be-dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemä-ßen Bewirtschaftung überstei-geren, der Zustimmung des Land-ratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, die Zu-stimmung darf nur im Einver-nehmen mit der Forstaufsichts-behörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zu-stimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz ge-fällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Wei-sungen der Forstaufsichtsbehö-re wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnun-gen zu Ziffer 4, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkei-ten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahn-det werden. Es gelten die Best-immungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Nordsach-sen, Amt für Ländliche Neu-ordnung, sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft „B 169 Naundorf“ und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sach-sen sind nach § 35 FlurbG in Ver-bindung mit § 8 AGFlurbG be-rechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurberei-nigung Grundstücke zu betre-ten und die nach ihrem Ermes-sen erforderlichen Arbeiten vor-zunehmen.

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Flurbereinigungsbeschlusses B169 Naundorf mit Begründung und Karte

Unternehmensflurbereinigung: B169 Naundorf
Gemeinde: Naundorf
Aktenzeichen: 220-8461.20-N11/LN

Im Rathaus der Stadt Oschatz, Neumarkt 1,
2. Etage (Stadtbauamt),
04758 Oschatz

liegt ab dem 07. September 2022

während der Sprechzeiten
montags 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30
dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30
mittwochs geschlossen
donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

der Flurbereinigungsbeschluss B169 Naundorf bestehend aus:

I Flurbeschluss
II Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss
III Begründung und Karte

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Oschatz, 06.09.2022

III. Begründung

Der begründende Teil der Ent-scheidung wird gemäß Ziff. 1 der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungs-beschluss des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-be schriftlich oder zur Nieder-schrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen:

Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner- Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch

Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5,
04838 Eilenburg

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt wer-den. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektroni-schen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@ira-nord-sachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Doku-ments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DeMail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@ira-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Wider-spruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Wi-derspruch und Anfechtungskla-ge gegen diesen Flurberei-nigungsbeschluss keine aufschie-bende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das be-deutet, dass der Flurberei-nigungsbeschluss auch dann voll-gezogen werden kann, wenn er mit Widerspruch und Anfeh-tungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofor-tigen Vollziehung kann die Aus-setzung der Vollziehung schrift-lich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, in 04860 Tor-gau oder den Außenstellen:

Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner- Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch
Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5,
04838 Eilenburg

Friedrich- Naumann- Promena-de 9, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Obergericht
Hausanschrift:
Ortenburg 9, 02607 Bautzen
Postanschrift:
Postfach 1728, 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Per-sonen im Rahmen des Flurb-ereinigungsverfahrens können auf der Internetseite des Landrats-amtes Nordsachsen (https://www.landkreis-nordsach-sen.de/datenschutz-a-7905.html) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nord-sachsen, Amt für Ländliche Neu-ordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Hinweis nach § 27a Ver-fahrensverfahrensgesetz (VwVfG) Gemäß § 27 a VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.landkreis-nordsach-sen.de/oeffentliche_bekannt-machungen.html eingestellt.

Eilenburg, den 08. August 2022
gez. Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH			
	Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
	Krematorium	Durchwahl	453139
	Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
	Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
	Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
	Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917	
www.krematorium-meissen.de		...die Bestattungsgemeinschaft	

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,
E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 20. September 2022